

# Infoblatt für Nutzer von Erdwärme zur Energiegewinnung.

Rechtliche Vorgaben zum Schutz des Grundwassers werden im Wesentlichen durch das Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) und das Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (**LWG**) gemacht.

**Anlagen, die nachweislich oberhalb des ersten Grundwasserleiters** eingebaut werden sollen, unterliegen keiner Anzeigepflicht. Da eine fachliche Einschätzung für den Bauherrn oft schwierig ist, wird empfohlen, alle Erdwärmeanlagen anzuzeigen. Erst die Anzeige von Baumaßnahmen ermöglicht es den Wasserbehörden, eine konkrete Vorhabenbewertung vornehmen und die ggf. erforderlichen Anordnungen zum Schutz des Grundwassers treffen zu können.

Unabhängig davon liegt mit jeder Bohrung ein Erdaufschluss vor. Für die geothermische Nutzung des oberflächennahen Untergrundes wird durch § 49 WHG i.V.m. § 7 LWG bestimmt, dass alle **Erdwärmegewinnungsanlagen, die das Grundwasser erreichen** (Kollektoren, Körbe, Gräben, Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmesonden), der zuständigen unteren Wasserbehörde **einen Monat vor Beginn der Arbeiten** anzuzeigen sind.

Darüber hinaus stellen die **Errichtung und der Betrieb von Erdwärmegewinnungsanlagen im Grundwasser** (Erdsonden und Grundwasserwärmepumpen) nach § 9 WHG eine Benutzung des Grundwassers dar, **für die gemäß § 8 WHG eine behördliche Erlaubnis erteilt werden muss**.

Die Bohranzeige zur Errichtung und Nutzung einer Erdsondenanlage nach § 7 des Landeswassergesetzes gilt gleichzeitig als Antrag auf Erteilung der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis und kann hier abgerufen werden.

## Tabellarische Kurzübersicht:

Art des Bauvorhabens	Bohrtiefe	Anzeige gem. § 49 WHG und § 7 LWG	Wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG
Erdaufschluss	< 10 m <b>mit mögl.</b> Auswirkung auf das Grundwasser	erforderlich	entfällt
Erdaufschluss	> 10 m	erforderlich	erforderlich
Flache Erdwärmegewinnungsanlagen	< 10m	erforderlich. wenn nachteilige Auswirkungen auf des GW zu erwarten sind	entfällt
Erdsondenanlage	> 10 m	erforderlich	erforderlich
Grundwasserwärmepumpe Förder- bzw. Sicker- oder Schluckbrunnen	> 10 m	erforderlich	erforderlich

## Zur Beachtung:

Bohrungen tiefer als 100 m sind von den Bohrunternehmen beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Cellerfeld, Tel.: 05323 / 723200 anzuzeigen.